



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

22. Juli 2025

Nr. 11/2025

Inhalt

22.07.2025	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Sozialmanagement der Hochschule Nordhausen	2
------------	--	---

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Sozialmanagement der Hochschule Nordhausen

Vom 22. Juli 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau und -termine
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungen über das Internet
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Wissenschaftliche Ausarbeitung
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Bachelor- oder Masterarbeit
- § 13 Kolloquium
- § 14 Zusätzliche Leistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 20 Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfende und beisitzende Personen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Inkrafttreten

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Sozialmanagement der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Satzung am 2. April 2025 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 22. Juli 2025 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss der Bachelor- und der Masterstudiengänge des Studienbereichs Sozialmanagement der Hochschule Nordhausen. Sie gilt nur, soweit die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang die Bestimmungen dieser Ordnung als Bestandteil deklariert. Die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang enthält darüber hinaus ergänzende studiengangspezifische Regelungen.

§ 2

Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die Ziele des Studiums nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erreicht wurden.
- (2) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiengangs des Studienbereichs Sozialmanagement den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiengangs des Studienbereichs Sozialmanagement den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

- (1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) zu erbringen; einem Leistungspunkt liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Der Erwerb der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 4

Prüfungsaufbau und -termine

- (1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80 Prozent Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

- (1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer
1. an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist,
 2. die Modulprüfung noch nicht bestanden hat,
 3. die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und
 4. im Fall einer Modulprüfung eines Masterstudiengangs zu einem Masterstudium zugelassen ist.

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 4 zulassen.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Studierende anderer Studiengänge können an Prüfungen nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten teilnehmen.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich, lehrveranstaltungsintegriert oder im Rahmen einer mündlichen Prüfung erbracht. Schriftliche Prüfungsleistungen dienen insbesondere dem Nachweis der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen einer mündlichen Prüfung dienen insbesondere dem Nachweis des Verstehens der Zusammenhänge des studierten Fachs und der Fähigkeit, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind

1. die Klausurarbeit (§ 9),
2. die wissenschaftliche Ausarbeitung (§ 10),
3. die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 12).

(3) Lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistungen sind Prüfungsleistungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, zum Beispiel Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Moderation, Diskussionsteilnahme, Projektarbeit und aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung.

(4) Mündliche Prüfungen sind

1. das Prüfungsgespräch (§ 11),
2. das Kolloquium (§ 13).

(5) Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 zusammensetzen (Portfolioleistung). Für die Teilleistungen gelten die für Prüfungsleistungen geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die im Rahmen der Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang und ergänzenden Festlegungen durch den Prüfungsausschuss. Sie werden mit den Modulbeschreibungen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dies betrifft die Art der Prüfung, im Fall von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Fall mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung.

(7) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Wer eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen möchte, kann dies beim Prüfungsausschuss beantragen; dieser entscheidet im Einvernehmen mit der prüfenden Person und ggf. der weiteren prüfenden oder beisitzenden Person.

(8) Eine schriftliche Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag jedes Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und der Zweck der Prüfung erreicht werden kann.

(9) Wer eine schriftliche Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 einreicht, hat folgende selbst unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Wird die Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht, hat sich diese Erklärung auf den eigenen Beitrag zu beziehen.

(10) Prüfungsausschuss und prüfende Personen sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern.

(11) Mündliche Prüfungen werden von zwei prüfenden Personen oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person abgenommen. Diese halten die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in einem Protokoll fest und unterzeichnen dieses. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind der geprüften Person am selben Tag bekannt zu geben. Studierenden, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse gestattet werden, zuzuhören, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(12) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei prüfenden Personen bewertet; mindestens eine davon soll Professorin oder Professor oder ein die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllendes Mitglied der Hochschule sein.

(13) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach zwölf Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Prüfungen über das Internet

(1) Die jeweils prüfende Person kann festlegen, dass eine Klausurarbeit über das Internet angeboten wird (Fernprüfung). Eine Fernprüfung wird über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der von ihr übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt sie, dass sich keine weitere Person im Raum befindet und kein unerlaubtes Hilfsmittel zur Verfügung steht. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Wer nicht über die für die Teilnahme an der Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügt, kann auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren. Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die zu prüfende Person für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der aufsichtführenden Person oder im System hinterlassen, über die sie während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung wieder gelöscht. Die Identität der zu prüfenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von ihr verlangt werden, ihre Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.

(2) Die jeweils prüfenden Personen können festlegen, dass bestimmte mündliche Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur mündlichen Prüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, wenn alle Beteiligten einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(3) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

(4) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

§ 8

Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange Studierender mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sind zur Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine zu prüfende Person durch geeignete Nachweise, insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung, eine Prüfungsvorleistung oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine angemessene Maßnahme zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer oder Bearbeitungsfrist einer Prüfungsleistung verlängern, die äußeren Prüfungsbedingungen anpassen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), das Prüfungsverfahren anders gestalten oder auch eine andere Prüfungsform festlegen. Der Nachteilsausgleich darf der zu prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber den anderen zu prüfenden Personen verschaffen und auch nicht Wesen und Inhalt der Prüfung widersprechen. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag einzelfallbezogen getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken, wenn und soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält.

§ 9

Klausurarbeit

(1) Eine Klausurarbeit dient insbesondere dem Nachweis der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Für eine Klausurarbeit kann vorgesehen werden, dass sie ganz oder teilweise computergestützt durchgeführt wird. Der zu prüfenden Person wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit der Technik vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und die Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Prüfungsleistung relevant sind.

(4) Die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben ausgewählt werden kann, ist zulässig.

(5) Klausurarbeiten können Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Single-Choice oder Multiple-Choice) enthalten, soweit dies dazu geeignet ist, den Nachweis zu erbringen, dass die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt werden können. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar und eindeutig beantwortbar sein. Bei der Auswertung der Klausurarbeiten ist darauf zu achten, ob sich Anhaltspunkte – z. B. die Häufung falscher Antworten bei bestimmten Prüfungsfragen – dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe missverständlich formuliert oder fehlerhaft ist. Ist nach Überzeugung der prüfenden Person eine Prüfungsaufgabe missverständlich formuliert oder fehlerhaft, so hat sie durch geeignete Anpassung der Bewertung sicherzustellen, dass Antworten, die insoweit von der Lösungsskizze abweichen, nicht zu Lasten der geprüften Personen gehen. Die prüfende Person kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die zu prüfenden Personen in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen durch Zufallsauswahl zur Beantwortung erhalten. Eine Prüfungsleistung darf nicht überwiegend nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sein; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen.

§ 10

Wissenschaftliche Ausarbeitung

(1) Eine wissenschaftliche Ausarbeitung kann insbesondere eine Studienarbeit, ein Poster, die Lösung einer Übungsaufgabe, eine Zusammenfassung, ein Protokoll, ein Bericht, ein Konzept oder eine Rezension sein.

(2) Wer die Prüfung abnimmt, kann eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOCX- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht oder nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

§ 11

Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch kann als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen eines Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter einer mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

§ 12

Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Durch die Bachelor- oder Masterarbeit soll insbesondere die Befähigung nachgewiesen werden, sich zügig und systematisch in ein neues Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet einarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten zu können.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt auf Antrag durch das Prüfungsamt. Dabei kann die zu prüfende Person Themenwünsche äußern und Prüfungsberechtigte zur Betreuung, Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit vorschlagen. Mit der Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, präzisiert durch deren Titel, bestellt eine Professorin oder einen Professor und eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit und beauftragt eine von diesen Personen mit der Betreuung. Mit der Betreuung soll in der Regel nur beauftragt werden, wer an der Hochschule Nordhausen lehrt.
- (3) Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- oder Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (4) Das Thema einer Bachelor- oder Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenenen Bachelor- oder Masterarbeit, wenn bereits bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Monate verlängert werden. Auf Antrag einer zu prüfenden Person, die die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, kann die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit bis auf das Doppelte verlängert werden.
- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung und zugleich in digitaler Form einzureichen. Die prüfende Person kann von der in Satz 1 genannten Anzahl an gedruckten Exemplaren abweichen und die digitale Form ersatzweise zulassen. Die digitale Form besteht aus einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOCX- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version dieser Datei. Zur Wahrung der Bearbeitungsfrist reicht der fristgerechte Eingang der digitalen Form der Bachelor- oder Masterarbeit beim Prüfungsamt, wenn die einzureichenden gedruckten Exemplare zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden und keinen abweichenden Inhalt haben. Das Prüfungsamt informiert über das Verfahren zur elektronischen Einreichung der digitalen Form der Bachelor- oder Masterarbeit mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit. Der Einreichungszeitpunkt der Bachelor- oder Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Eine Bachelor- oder Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (7) Bei der Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit kann der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterarbeit wird bei unterschiedlichen Noten der prüfenden Personen aus deren Mittelwert gebildet. Sollten die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder eine der Noten „nicht ausreichend“ (5,0) lauten, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten.
- (8) Die Begutachtung und Bewertung einer Bachelor- oder Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach ihrer Einreichung beim Prüfungsamt abgeschlossen sein.

§ 13 Kolloquium

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium dauert 45 Minuten und konzentriert sich auf Fragen zur Bachelor- oder Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelor- oder Masterarbeit entnommen ist.
- (2) Die Prüfung wird von denselben Personen abgenommen, die der Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 2 zur Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit bestellt hat. Wenn diese nicht verfügbar sind, kann der Prüfungsausschuss andere prüfende Personen oder eine prüfende und eine beisitzende Person bestellen.

§ 14

Zusätzliche Leistungen

- (1) Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird, über die zur Erlangung des Studienabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbringen und Modulprüfungen absolvieren (zusätzliche Leistungen).
- (2) Wer zu einer an der Hochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, erbringt dadurch eine zusätzliche Studienleistung und erwirbt damit 2 Leistungspunkte je SWS des Tutoriums. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Als zusätzliche Leistungen gelten nur solche, die bis zum Termin des Kolloquiums erbracht oder gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt wurden.
- (4) Wer mehr Ergänzungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat als zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich sind, entscheidet, welche dieser Module zusätzliche Leistungen darstellen.
- (5) Eine zusätzliche Leistung wird auf gesonderten Antrag mit Bewertung und Leistungspunkten auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 werden während eines Masterstudiums erbrachte zusätzliche Leistungen aus Bachelorstudiengängen auf einem gesonderten Zeugnis ausgewiesen, gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, deren Nachholung Auflage im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium war.
- (6) Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung einer Prüfungsleistung ist eine der folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen zusammen, erfolgt eine Gesamtbewertung der Teilleistungen. Noten für die einzelnen Teilleistungen werden nicht vergeben.

(2) Für eine bestandene Modulprüfung wird jeweils eine Modulnote vergeben. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einer Person bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittelwert der einzelnen Noten. Ein Mittelwert wird auf die nächstgelegene Note bzw. den nächstgelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 2 auf- oder abgerundet. Liegt der Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert oder zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Note abgerundet.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 können Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung, die entsprechend den Angaben im Studienplan nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen wird, sowie die gesamte Modulprüfung mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass „ausreichend“ (4,0) als „bestanden“ und „nicht ausreichend“ (5,0) als „nicht bestanden“ gilt.

(4) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Noten der Modulprüfungen entsprechend den Angaben im Studienplan gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamturteil lautet

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5 | sehr gut bestanden |
| 3. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut bestanden |
| 4. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend bestanden |
| 5. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend bestanden |

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt eine Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück oder hat sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zur vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Person dazu angemeldet ist und sich nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin schriftlich oder über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal elektronisch abgemeldet hat.

(2) Den für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Grund hat die Person dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Besteht der Grund darin, dass sie oder ein von ihr zu versorgendes Kind oder eine pflegebedürftige angehörige Person, deren Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, krank ist, hat sie unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder der pflegebedürftigen angehörigen Person vorzulegen. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachterliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige nach Satz 1 und vorliegender Bescheinigungen, ob der geltend gemachte Grund anerkannt wird.

(3) Versucht eine Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Wer von einer Entscheidung nach Absatz 3 betroffen ist, kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine erforderliche Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält mit der Exmatrikulation eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelor- oder Masterarbeit und ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt, sind alle Teilleistungen zu wiederholen.

§ 19

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag anerkannt, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.
- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten an die Prüfung.
- (3) Nachdem eine bestimmte Prüfungsleistung erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anerkennung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung oder Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen oder Fähigkeiten ausgeschlossen. Im Fall der Anerkennung einer Prüfungsleistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung dieser Leistungen auf Antrag vorab. Ein mit dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.
- (5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anerkennung bzw. Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.
- (6) Anträge auf Anerkennung sollen innerhalb des ersten Studiensemesters, Anträge zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen innerhalb eines Semesters nach Erwerb gestellt werden.

§ 20

Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis und eine Bachelor- oder Masterurkunde.
- (2) Auf dem Prüfungszeugnis sind die einzelnen Module, deren Leistungspunkte, die Noten der Modulprüfungen, deren Gewichte sowie der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit ausgewiesen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle im Prüfungszeugnis ausgewiesenen Module erfolgreich absolviert sind. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Mit der Bachelor- oder Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses, wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelor- oder Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Anhang zum Diploma Supplement ist eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 21

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrenden des Studienbereichs und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des Studienbereichs an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und dessen Stellvertretung zu regeln. Für jede der Statusgruppen kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden, das die Vertretung bei Abwesenheit und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Statusgruppe übernimmt. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 5 oder 6 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden und kein stellvertretendes Mitglied bestellt, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet für jedes Modul, wer die Modulprüfung abnimmt (prüfende Person oder prüfende Personen), organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Prüfungsausschuss in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten der Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs.
- (3) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung können bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen vom Prüfungsausschuss widerruflich übertragen bekommen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche; der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.
- (4) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen an, dass von bestimmten oder von allen geprüften Personen die Prüfungsleistung zu wiederholen ist. Die Mängel müssen unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss oder der prüfenden Person geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.
- (5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des

Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, erlässt die Präsidentin oder der Präsident einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten der Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Veränderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen geben.

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der Prüfungsorganisation und -verwaltung durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22

Prüfende und beisitzende Personen

(1) Prüfen darf nur, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Beisitzen darf nur, wer sachkundig ist.

(2) Wer prüft oder beisitzt, unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Wer nicht im öffentlichen Dienst steht, wird durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Den zu prüfenden Personen soll rechtzeitig bekannt gegeben werden, wer die Prüfung abnimmt.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Hat eine Person bei ihrer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat die geprüfte Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Wer an einer Modulprüfung teilgenommen hat, bekommt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, etwaige Gutachten und das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 25**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 26**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 22. Juli 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften